



## ÖSTERREICHISCHER GEWICHTHEBERVERBAND

Kundmanngasse 35/2 /1, 1030 Wien / Tel + Fax: +43 (0) 1 749 70 61 / E: oegv@aon.at / www.gewichtheben.net / AT58 2011 1000 0002 2012 / ZVR-Zahl: 382905626

Wien, am 8. Juli 2020

### COVID-19 Schutzmaßnahmen

Im Zuge der Lockerungen einerseits und der aktuellen Situation andererseits sind folgende Regeln strikt einzuhalten:

#### Welche Richtlinien gelten in Fitness-, Tanz-, Yogastudios und ähnlichen Einrichtungen?

Generell ist beim Aufenthalt ein Meter Abstand zu halten. Es wird empfohlen, die Hygienevorgaben strikt zu befolgen: regelmäßiges Desinfizieren der Sportgeräte, Bereitstellen von Desinfektionsmitteln, intensives, oftmaliges Lüften

ÖGV interne Regelungen für den Wettkampfbetrieb für alle Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften mit Publikum:

#### A Umkleide-, Aufwärm- und Wettkampfbereich

1. Eine Person ist für die Hygiene (Hantel, Desinfektionsmittelbereitstellung, etc.) zu bestimmen.
2. Athleten, Trainer und sonstige Offizielle halten grundsätzlich 1m Abstand. Ausnahme (Verletzung)
3. Die Hantelscheiben, Verschlüsse und Hantelstangen werden vor Wettkampfbeginn desinfiziert.
4. Die Hantelstangen (gesamter Griffbereich) werden während des Wettkampfes im 15 Minutentakt desinfiziert.
5. Athleten, Trainer, Offizielle müssen sich vor Beginn des Wettkampfes die Hände desinfizieren.

#### B Publikums- und Sanitärbereich

1. Eine Person ist für die Einhaltung der Maßnahmen zu bestimmen.
2. Der 1 Meter-Abstand ist einzuhalten.
3. Mehrmaliges Lüften.

#### Was ist bei einem COVID-19-Verdachtsfall in einem Trainingslager zu tun?

1. Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand das Trainingslager verlassen.
2. Die Verantwortlichen sind verpflichtet umgehend die Gesundheitsberatung unter 1450 anrufen, deren Vorgaben Folge leisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) informieren.
3. Die Verantwortlichen haben bei minderjährigen Betroffenen unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen zu informieren.
4. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung im Trainingslager bleiben müssen.
5. Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes (z.B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
6. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
7. Nach Rückkehr von Trainingslagern aus Ländern wo laut Bundesregierung Reisewarnung besteht ist ein aktuell negativer Corona-Test nachzuweisen oder 14-tägige Heimquarantäne zwingend einzuhalten.